

Meldeformular Bestattungsfall Parkfriedhof Lauffen a.N.**Name, Vorname Verstorbener:** _____

geb. am _____ in: _____

verst. am _____ in: _____

Konfession: _____ zuletzt wohnhaft: _____

Bestattungsart: Erdbestattung Feuerbestattung**Besonderheiten:** übergroßer Sarg Eichensarg Sonstiges: _____

Trauerfeier: mit Sarg
 ausnahmsweise vier Sargträger bei Trauerfeier ohne Beisetzung gewünscht
 (grds. werden hier zwei Sargträger gestellt)

mit Urne
 am Grab
 ohne Trauerfeier

Trauerfeier mit weniger als 25 zu erwartenden Angehörigen/Trauer Gästen
 Trauerfeier mit mind. 80-100 zu erwartenden Angehörigen/Trauer Gästen

Beauftragte Bestattungsfirma: _____

Name, Firmenstempel

Wunschtermin Trauerfeier: _____ Uhrzeit: _____**Wunschtermin Beisetzung:** _____ Uhrzeit: _____**Alternativtermin Trauerfeier:** _____ Uhrzeit: _____**Alternativtermin Beisetzung:** _____ Uhrzeit: _____**Hinweise:**

- in den festgesetzten Gebühren ist eine Entgegennahme des Sarges bzw. der Urne frühestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier eingerechnet. Soll die Entgegennahme früher stattfinden, fallen hier zusätzliche Kosten nach Gebührenordnung an.
- Sargbeisetzungen mit/ohne Trauerfeier finden werktags um 14 Uhr statt. Eine Anmeldung per vollständig ausgefülltem Formular hat mindestens zwei volle Werktage vor dem gewünschten Termin zu erfolgen.

Grabstätte: vorhanden, Nr. _____ zuletzt beigesetzt: _____

(Name, Vorname)

beigesetzt am: _____

- | | | | |
|------------------------------|--|--|---|
| <input type="checkbox"/> neu | <input type="checkbox"/> Erdreihengrab | <input type="checkbox"/> Urnenreihengrab | <input type="checkbox"/> Urnenstele |
| | <input type="checkbox"/> Erdwahlgrab 1fach breit | <input type="checkbox"/> doppelttief | <input type="checkbox"/> Urnenwahlgrab |
| | <input type="checkbox"/> Erdwahlgrab 2fach breit | <input type="checkbox"/> doppelttief | <input type="checkbox"/> Urnenbaumgrab |
| | <input type="checkbox"/> Erdwahlgrab 3fach breit | <input type="checkbox"/> doppelttief | <input type="checkbox"/> Urnengrab anonym |

Die Gebühren für die Bestattungsleistungen und den Grabaushub sind der angehängten Bestattungsgebührenordnung der Stadt Lauffen a.N. in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen. Bei vorhandenen Gräbern müssen der bestehende Grabschmuck, Grabmal, Abdeckplatten, Umrandungen und entspr. Fundamente spätestens zwei volle Werkzeuge vor der geplanten Beisetzung entfernt sein, soweit dies für eine Beisetzung notwendig ist.

Gebührensschuldner/Nutzungsberechtigter für alle nach dem geltenden Gebührenverzeichnis anfallenden Verpflichtungen aus der o.g. Bestattung und Grabnutzung:

Name, Vorname

Straße

PLZ, Wohnort

Datum, Unterschrift Gebührenschuldner/Nutzungsberechtigter

Stadt Lauffen a.N.

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Friedhofsatzung vom 27.03.2019

Lfd. Nr.	Leistung	Betrag
1	Für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	30,00 €
2	Für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern, zur gewerbsmäßigen Grabpflege und sonstige gewerbliche Tätigkeiten	35,00 €
3	Für die Genehmigung zur Ausgrabung von Verstorbenen und Gebeinen	35,00 €
4	Allgemein übliche Dienstleistungen (Erteilung von Auskünften, Beratung der Hinterbliebenen)	30,00 €

Tätigkeit des Bestattungsunternehmers (Bestattungsleistungen)

5.	Grabaushub:	
5.1	Herstellen und Schließen Erdgrab	
5.1.1	einfachtief	297,50 €
5.1.2	doppeltief	357,00 €
5.2	Herstellen und Schließen Kindergrab	166,60 €
5.3	Herstellen und Schließen Urnenerdgrab	65,45 €
5.4	Herstellen und Schließen Urnengrab unter Bäumen	65,45 €
5.5	Öffnen und Schließen Urnenwandkammer	41,65 €
6.	Bestattungsleistungen	
6.1	Annahme Verstorbener /Sarg / Urne - je Annahme bzw. Abholung	47,65 €
6.2	Begleitung Trauerfeierlichkeiten (inkl. 1 h vor Beginn aufschließen und anwesend)	104,13 €
6.3	Sargträger (Einzelpreis - nach Anzahl)	47,60 €
6.4	Teilnahme Totengräber an Beisetzung	83,30 €
7.	Sonstige Tätigkeiten des Vertragspartners	
7.1	Zuschlag Samstag/Sonn- und Feiertag	30%
7.2	Sonstige Tätigkeiten des Vertragspartners Stundensatz je angefangene Stunde	41,65 €

Grabnutzungsgebühren

8.	Gebühren für Reihengräber	
8.1	Erdreihengrab (Erwachsenengrab)	1.000,00 €

8.2	Kindergrab	400,00 €
8.3	Urnenreihengrab (anonym)	500,00 €
8.4	Urnenreihengrab	900,00 €
8.5	Urnengrab unter Bäumen	680,00 €
9.	Gebühren für Wahlgräber	
9.1	Wahlgrab einfachbreit (Nutzungsrecht 20 Jahre)	1.800,00 €
9.1.1	Erneuter Erwerb des Nutzungsrechts für 20 Jahre	1.800,00 €
9.1.2	Nutzungsverlängerung / Jahr	90,00 €
9.2	Wahlgrab doppeltbreit (Nutzungsrecht 20 Jahre)	2.900,00 €
9.2.1	Erneuter Erwerb des Nutzungsrechts für 20 Jahre	2.900,00 €
9.2.2	Nutzungsverlängerung / Jahr	145,00 €
9.3	Wahlgrab dreifachbreit (Nutzungsrecht 20 Jahre)	4.700,00 €
9.3.1	Erneuter Erwerb des Nutzungsrechts für 20 Jahre	4.700,00 €
9.3.2	Nutzungsverlängerung / Jahr	235,00 €
9.4	Urnenwahlgrab	900,00 €
9.4.1	Erneuter Erwerb des Nutzungsrechts für 20 Jahre	900,00 €
9.4.2	Nutzungsverlängerung / Jahr	45,00 €
9.5	Urnenkammer (-stele)	800,00 €
9.5.1	Erneuter Erwerb des Nutzungsrechts für 20 Jahre	800,00 €
9.5.2	Nutzungsverlängerung / Jahr	40,00 €
10.	Zusätzliche Urne in Erdgrab	1.800 €
11.	Benutzung der Aussegnungshalle	300 €
12.	Benutzung der Kühlzelle je Nutzung	100 €
13.	Zuschlag pauschal für Pflegeaufwand bei	
13.1	Urnenreihengrab (anonym); Nutzungsdauer 20 Jahre	280 €
13.2	Urnengrab unter Bäumen; Nutzungsdauer 20 Jahre	590 €
14.	Beim erneuten Erwerb von Grabstellen sind die Sätze der Bestattungsgebührenordnung maßgebend, die beim Ablauf der Nutzungsdauer gelten. Geht der Antrag auf erneuten Erwerb nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts bei der Stadt Offen a.N. ein, sind die bei der Antragstellung geltenden Gebührensätze anzuwenden.	
15.	Bei einem mehrstelligen Wahlgrab sind sämtliche Grabstellen erneut zu verlängern.	

16. Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab wird nur für jedes volle Jahr der vorzeitigen Rückgabedie bezahlte Grabnutzungsgebühr erstattet
17. Bei erneutem Erwerb des Nutzungsrechts auf weniger als 20 Jahre ist für jedes Jahr $\frac{1}{20}$ der jeweiligen erneuten Erwerbsgebühr, aufgerundet auf volle Euro, zu entrichten
18. Wird bei einem Reihengrab nach Ablauf der Ruhezeit das Recht eingeräumt, das Grab weiterhin befristet zu pflegen, so wird für jedes Jahr $\frac{1}{20}$ der Gebühr nach Ziff.8.1 erhoben